

Stadt Altentreptow

Vorlage	Vorlage-Nr:	01/BV/437/2015
federführend:	Datum:	21.05.2015
Bau, Ordnung und Soziales	Verfasser:	Oswald, Gabriele
	Fachbereichsleiter/-in:	Ellgoth, Claudia
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 "Industriegebiet nördlich von Altentreptow in der Gemarkung Klatzow" der Stadt Altentreptow hier: Aufstellungsbeschluss im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB sowie Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	03.06.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Stadtvertretung Altentreptow
N	23.06.2015	Hauptausschuss der Stadtvertretung
Ö	14.07.2015	01 Stadtvertretung Altentreptow

1. Sach- und Rechtslage:

Am Standort westlich der Landesstraße L 35 haben sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 „Industriegebiet nördlich von Altentreptow in der Gemarkung Klatzow“ seit 1996 insgesamt drei Industrieunternehmen angesiedelt, die sich auf die Milchverarbeitung und Käseproduktion konzentrieren.

Mit der kontinuierlichen Erhöhung der Produktionskapazität steigen auch die Anforderungen an eine fachgerechte Abwasseraufbereitung und Entsorgung.

Die in der Planzeichnung ausgewiesene Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Abwasserentsorgung kann die dazu erforderlichen baulichen Anlagen nicht mehr aufnehmen.

Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplans ist die Optimierung der Festsetzungen zu Gunsten der Abwasserentsorgung als untergeordnete Nutzung innerhalb des ausgewiesenen Industriegebietes.

Die bauordnungsrechtlichen Spannungen bei der Vorhabenzulassung machen diese redaktionelle Neuordnung erforderlich.

Für die Änderung des Bebauungsplanes kann das Vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewendet werden, weil die Grundzüge der Planung durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt werden. Ziel und Zweck des Bebauungsplans bleibt die industrielle Milchverarbeitung und Käseproduktion. Jedoch erfordern umweltrechtliche Anforderungen die Vergrößerung der Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Abwasserentsorgung.

Die zulässige Art und das Maß der baulichen Nutzungen bleiben von der erforderlichen Änderung unberührt.

Im Gegensatz zum Normalverfahren kann bei diesem Verfahren auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung verzichtet werden, zudem muss keine Umweltprüfung mit eigenem Umweltbericht angefertigt werden. Dennoch sind alle für die Planung relevanten Umweltbelange in die Abwägung einzustellen.

Der Planentwurf wird in der vorliegenden Fassung beschlossen und der Begründungsentwurf wird gebilligt. Die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB soll den gesetzlichen Vorgaben entsprechend erfolgen.

Bei der Öffentlichen Auslegung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der

Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

2. Beschlussvorschlag:

1. Für eine Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 5 „Industriegebiet nördlich von Altentreptow in der Gemarkung Klatzow“ im Umfang von rund 1,56 ha soll gemäß § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung aufgestellt werden. Der wirksame Bebauungsplan definiert die allgemeine Zulässigkeit von industriellen Vorhaben mit den entsprechend getroffenen Festsetzungen. Belange von Natur, Landschaft und Umwelt wurden bereits in der abwägenden Entscheidung der Stadt Altentreptow hinreichend berücksichtigt. Die dem Industriegebiet und den darin zulässigen Nutzungen zugeordnete Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Abwasserentsorgung kann die für eine umweltgerechte Abwasserentsorgung erforderlichen baulichen Anlagen nicht mehr vollständig aufnehmen. Gegenstand der 2. Änderung ist die bedarfsgerechte Erhöhung der Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Abwasserentsorgung und eine Reduzierung des Industriegebietes im gleichen Umfang von etwa 1,56 ha.

2. Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB findet gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB nicht statt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

3. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 1 BauGB).

4. Der Planentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Industriegebiet nördlich von Altentreptow in der Gemarkung Klatzow“ wird in der vorliegenden Fassung vom Mai 2015 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

5. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Industriegebiet nördlich von Altentreptow in der Gemarkung Klatzow“ mit der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Anlagen:

- Ausgrenzung des Änderungsbereiches
- Entwurf des Bebauungsplans nebst Planzeichnung und Begründung (Stand Mai 2015)